



B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen Rüdiger **Klasen**,
geboren am 01.12.1967 in Schwerin,
wohnhaft Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Ordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen eine Erzwingungshaft von 2 Tagen angeordnet.

Die Vollstreckung der Erzwingungshaft kann der Betroffene jederzeit durch Zahlung der von ihm geschuldeten Geldbuße abwenden.

Gründe:

Gegen den Betroffenen ist folgender Bußgeldbescheid ergangen:

Landkreis Lüchow-Dannenberg Bußgeldstelle (Aktenzeichen: OWI-3715686) vom 05.11.2013.

Bankverbindung: IBAN: DE27 2585 0110 0044 0500 94 BIC: NOLADE21UEL

Betrag der Geldbuße:	20,00 €
davon gezahlt:	0,00 €
Restbetrag Geldbuße:	20,00 €

Da der Betroffene die Geldbuße nicht gezahlt hat, er seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit ergibt, war gegen ihn gemäß § 96 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Erzwingungshaft anzuordnen. Die Dauer erschien mit 2 Tagen angemessen.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Woche bei dem Amtsgericht eingegangen ist.

Die Verbüßung der Erzwingungshaft befreit nicht von der Verpflichtung, die noch fällige Geldbuße in voller Höhe zu zahlen.

Dr. Paglotke
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Dannenberg (Elbe), 21.08.2014


Bischof, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

